

Zur Bewaffnungsfrag des Infanterie-Offiziers

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **6=26 (1860)**

Heft 14

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

thigung gefallen lassen, als sich zu einem männlichen Entschluß aufraffen, uns belehren, das sei alles nicht nothwendig, man könne sich auf die loyale Freundschaft Frankreichs verlassen u. Es ist um den Glauben eine schöne Sache. Soll doch, wer den rechten Glauben besitzt, Berge zu versetzen im Stande sein! Mag sein! Uns fehlt leider dieser exemplarische Glauben! Wir erinnern die aber, welche eine solche Kleinmüthige Politik predigen, an das schöne Wort, das Dubs am 27. Februar 1855 dem Großen Rath von Zürich zurief:

„Die Schweiz, sagt man, vermöge einem westlichen Angriffe gegenüber ihre Neutralität doch nicht zu behaupten; also sollen wir es lieber nicht auf das Neueste ankommen lassen, sondern wenn friedliche Gegenstellungen nichts helfen, nachgeben. Bei genauerer Betrachtung ist der Keim dieses Raisonnements nichts Anderes als — Furcht.

„Gewiß, es kann nur dumme Prahlerei behaupten, die Schweiz könne nicht überwältigt werden. Der Uebermacht muß ja zuletzt jeder Widerstand weichen. Allein eben so sehr ist es wohl feige Schwäche, wenn man um der bloßen Möglichkeit einer Ueberwältigung willen den Widerstand nicht einmal versucht. Im Zweifel, wie es sich gegenüber einer Anforderung verhalten soll, wird jedes Volk sich gleich dem einzelnen fragen müssen, wie ist es mit unserm Recht beschaffen? und was gebietet unsere Ehre? Die Ehre verlangt wohl einfach Festhalten am Recht der freien Selbstbestimmung seiner Handlungsweise, und der Rechtspunkt ist im vorliegenden Falle gewiß so klar als der Tag am Himmel; denn wer möchte uns je den Krieg machen wegen allzu pünktlicher Beobachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und wegen — unserer Friedensliebe!! — Und wo nun Recht und Ehre also übereinstimmen, da sollte nicht einmal ein Vertheidigungskrieg für die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes gewagt werden!?

„Wäre dem so, dann würden wir unzweifelhaft besser von vornherein Alles bewilligen oder recht staatsklug der Forderung sogar mit dem Anerbieten zuvorkommen. Dann aber ist sicher auch die Zeit nahe, wo der Wappenschild der schweizerischen Eidgenossenschaft zerbrochen und ihr Name erlöschen wird; denn ein Staat, der seine Unabhängigkeit nicht vertheidigen will oder kann, hat keinen Rechtstitel mehr auf selbstständige Existenz.

„Darum, H. Herren, glaube ich, daß man, was auch da kommen möge, auf die Sirenenstimme jener Klugheit nicht hören dürfe, hinter welcher die Furcht als schlechte Rathgeberin sitzt. Es gibt wohl dormalen für die Schweiz nur Eine mögliche Politik. Sie besteht im Verharren in der Neutralität; — einer Neutralität aber, die nicht etwa bloß auf das eigene gute Recht und die guten Herzen unserer Nachbarn vertraut, sondern die darauf gefaßt ist, sich nöthigenfalls bis an die Zähne zu bewaffnen und mit Entschiedenheit Jedem entgegenzutreten, welcher der Schweiz Ungebührliches zumuthet.“

Wir wiederholen es, was wir oben gesagt, durch

eine Wegnahme der Nordprovinzen Savoyens, durch eine Festsetzung der Franzosen am Südufer des Lemans wird die Möglichkeit einer Vertheidigung der südwestlichen Grenze bedeutend geschwächt. Wir gehen einer Gefahr entgegen, deren Umfang wir heute noch nicht ermessen können und die um so unheimlicher droht, je weniger dem gesprochenen und dem geschriebenen Worte Frankreichs, wie die jüngste Erfahrung lehrt, getraut werden darf. Diese Gefahr unserem Volke klar zu machen, ist die heilige Pflicht jedes Patrioten. Noch hat der Gedanke derselben uns nicht genügend durchdrungen und kurzfristige Menschen, denen nur das Wohl des Momentes, der Stunde am Herzen liegt, suchen einzuschläfern und zu beruhigen. Mögen die Männer, denen das Schweizervolk seine Geschicke anvertraut hat, mit weitsichtigem Blick die ganze Gefahr ins Auge fassen und hochherzig ihr entgegentreten. Das Volk wird seine Führer nicht verlassen und mit treuem Herzen und treuem Blute für eine solche Politik einstehen!

Zur Bewaffnungsfrage des Infanterie- Offiziers.

Die Offiziersleistungsgesellschaft der Stadt Bern hat mich beauftragt, Ihnen nachfolgendes Ergebnis ihrer Berathungen über die Infanterieoffiziers-Bewaffnungsfrage zuzusenden, mit der Bitte, denselben, falls Sie es den Zeitumständen angemessen erachten, einige Zeilen in der Schweiz. Militär-Zeitung einzuräumen.

Die eben erwähnte Frage zerfällt in zwei Theile, der eine betrifft die Hieb- und Stichwaffe, der andere die Handfeuerwaffe. Hinsichtlich des Säbels entschieden wir uns dahin:

1. Das praktisch total unbrauchbare Briquet ist abzuschaffen und am Platz desselben eine brauchbarere Waffe einzuführen, mit folgenden Eigenschaften:

Statt der zu kurzen und zu schwachen Klinge des Briquets, eine längere von gutem Stahl, gerade, mit einer gehörigen Abbiegung gegen die Spitze; ferner einen zum Fechten gut geeigneten Korb, mit stählernem, etwas breitem Stichblatt und drei stählernen Bügeln, so eingerichtet, daß sie die Hand schützen. Die Scheide von Eisen, und die Tragart am Leibgurt (Ceinturon) mit Schwungriemen von schwarzem Leder.

Freilich leistet auch diese Waffe in der Hand eines Offiziers, der sich auf das Fechten nicht versteht oder aus übel angebrachtem Eigendünkel oder Bequemlichkeit nicht verstehen will, ungefähr so viel, als das bisherige Briquet, d. h. Nichts; es wäre sehr zu wünschen, daß auch dieser Theil der praktischen Ausbildung eines Offiziers, ähnlich wie die Handhabung

des Gewehres im Bajonnetfechten bei den Soldaten, einen Schritt vorwärts ginge, und namentlich bei letzterm das sinnlose Kommandiren als Handgriff einmal gänzlich aufhören würde. Da an der Stelle des bisherigen Bajonnets eine ganz andere Waffe, der Patagan, dem Gewehr als Stich- und Stosswaffe aufgesetzt werden soll, was nach unsern Ansichten eine der besten Neuerungen ist, so wird, wir hoffen es, auch der obenerwähnte Zweig der Instruction auch ganz anders betrieben werden müssen.

2. Handfeuerwaffe. Von der obligatorischen Einführung einer solchen, sei es der Revolver, sei es eine anderweitige gezogene Pistole, glauben wir abstrahiren und es beim jetzigen Zustand bewenden lassen zu sollen. Nach den Erfahrungen der frühern Kriege ist eine Handfeuerwaffe für den Offizier nur in den allerseltensten Fällen von Nutzen, und in den letzten Kriegen soll der Revolver den gehegten Erwartungen durchaus nicht entsprochen haben; diese Resultate einerseits, der Kostenpunkt und die Anstrengungen, die wir von der Thätigkeit des Offiziers im Gefechte überhaupt haben, andererseits, bestimmen uns, auch diese Handfeuerwaffe nicht als wirklichen Brennpunkt in der gegenwärtigen reformfreundlichen Zeit anzusehen. Es thäte noch manches Andere Noth, das für die Ausbildung des Offiziers von ungleich größerem Nutzen wäre.

Dies unsere Verhandlungen! Was uns selbst anbetrifft, so sehen Sie, Herr Oberstlieutenant, daß unsere Leistungsgesellschaft wenigstens noch existirt, was hier in Bern viel sagen will, denn bei der nun herrschenden Apathie gegen Alles, was einem militärischen Leben ähnlich sieht, ist es wahrlich schwer, nur gegen diesen Strom schwimmen zu können, geschweige erst das Eis zu brechen und ein Paar recht warme und belebende Märztage hineinschleppen zu lassen, doch unthätig waren wir gerade diesen Winter hindurch nicht; die Sitzungen wurden regelmäßig abgehalten und ordentlich besucht, an Stoff zum Verarbeiten und an gegenseitigem Austausch militärischer Ideen fehlte es nie; die Vorträge über den italienischen Krieg, welche Sie uns zu halten die Güte hatten, und für die wir Ihnen nochmals herzlich danken, stachelten den Wettstreit der Leistmitglieder; ein Reckkurs, für den uns die bernische Militärdirektion bereitwillig ein Lokal in der Caserne nebst Heizung und Beleuchtung bewilligte, und der leztthin abgehaltene Reckkurs werden ihre guten Früchte tragen; — der Geist der Energie und Ausdauer in der Vervollkommnung unserer militärischen Ausbildung lebt bei uns noch fort, und so dürfen wir getrostem Muthes in die Zukunft unserer Leistungsgesellschaft schauen.

Schweiz.

Der Bundesrath hat noch fernere Beförderungen und Ernennungen im eidg. Stabe vorgenommen.

I. Generalstab.

Befördert zum Oberstlieutenant:

Favre, Edm. bisher Major im eidg. Generalstab.

Neu ernannt zu Oberstlieutenants:

Brändlin, Karl von Zona, bisher Bataillonskommandant.

Stadler, Alb. von Zürich, bisher Bataillonskommandant und Oberinstruktor der Infanterie des Kantons Zürich.

Neu ernannt zu Hauptleuten:

Diethelm, G. von Lachen, bisher Hauptmann der Infanterie.

Murisser, Fried. von Vivis, bisher Oberleut. der Infanterie.

Neu ernannt zu Oberlieutenants:

Meyer, Emil von Herisau, bisher Oberleut. der Infanterie.

v. Rougemont, Albert von Bern, bisher Unterleut. der Infanterie.

v. May, Alfred von Bern, gewes. Lieutenant in neapolitanischen Diensten.

Hünerwadel, Adolf von Lengzburg, bisher Lieutenant der Infanterie.

Fazy, G. von Genf, bisher Guiden-Lieut.

Sigwart, J. A. von Luzern, bisher Schützen-Lieutenant.

II. Geniestab.

Befördert zum Major:

Studer, Bernh. von Bern, bisher Hauptmann im Geniestab.

Befördert zu ersten Unterlieutenants:

Burnier, Ch. B. von Lutry,

Pellis, Ed. von Les Clées,

Raccaud, Emil von Lausanne,

Choffex, Clement von Montreux,

De Roës, Charles von Aigles,

bisher zweite Unterlieutenants im Geniestab.

III. Artilleriestab.

Zum Major befördert:

Gurchod, Charles von Gressier, bisher Hauptmann im Stab.

Zum Oberlieutenant ernannt:

Ruchonnet, Ernst von Villeneuve, bisher Artillerie-Lieutenant.

IV. Justizstab.

Keine Ernennungen.

V. Commissariatsstab.

Zum Oberstlieutenant erster Klasse ernannt:

Major Hüser von Bern.

Zum Unterlieutenant fünfter Klasse ernannt:

Schmitter Friedr. von Narau.

Die weiteren Ernennungen erfolgen nach stattgehabter Prüfung der angemeldeten Aspiranten.